

planaufstellende
Kommune:

**Gemeinde Zarnewanz
vertreten durch das Amt Tessin
Alter Markt 1
18195 Tessin**

Projekt:

**vorzeitiger Bebauungsplan
„Sondergebiet Solarpark Stormstorf“**

**FFH-Erheblichkeitsabschätzung (FFH-Vorprüfung) für das
FFH-Gebiet „Recknitz- und Trebeltal mit Zuflüssen“**

erstellt:

Februar 2023

Auftragnehmer:

büro.knoblich 
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
Zschepplin·Erkner·Halle (Saale)

Landschaftsarchitekten BDLA/IFLA
Heinrich-Heine-Straße 13
15537 Erkner

Bearbeiter:

M.Sc. B. Wroblewski

Projekt-Nr.

22-034

geprüft:


Dipl.-Ing. B. Knoblich
(i.A. Dipl.-Ing. S. Winkler)

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Einleitung	3
1.1	Anlass.....	3
1.2	rechtliche Grundlagen.....	3
1.3	Vorhabenbeschreibung.....	4
1.4	Wirkfaktoren.....	4
1.4.1	baubedingte Wirkungen.....	5
1.4.2	anlagebedingte Wirkungen.....	6
1.4.3	betriebsbedingte Wirkungen.....	6
2	Beschreibung des FFH-Gebiets „Recknitz- und Trebeltal mit Zuflüssen“ und dessen Erhaltungsziele	6
2.1	Kurzcharakteristik.....	6
2.2	Erhaltungsziele.....	8
3	Erheblichkeitsprüfung der Auswirkungen auf das Natura 2000-Gebiet	17
3.1	betroffene Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie.....	17
3.2	betroffene Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie.....	17
3.3	Kumulationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten.....	18
4	zusammenfassendes Prüfergebnis der FFH-Vorprüfung	19
Quellenverzeichnis		20

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lage FFH-Gebiet „Recknitz- und Trebeltal mit Zuflüssen“ (rot umrandet) zum Plangebiet (Lage symbolisiert durch gelben Pfeil) (STALUVP 2012).....	7
Abb. 2	Lage FFH-Gebiet „Recknitz- und Trebeltal mit Zuflüssen“ (rot schraffiert) zum Plangebiet (schwarz umrandet) (BFN 2019).....	7

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	potentiell zu erwartende Wirkfaktoren nach LAMBRECHT ET AL. (2004) und ihre projektbezogenen Auswirkungen.....	4
Tab. 3	Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie des FFH-Gebiets „Recknitz- und Trebeltal mit Zuflüssen“ (STALUVP 2012).....	8
Tab. 4	Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet „Recknitz- und Trebeltal mit Zuflüssen“ (STALUVP 2012).....	13

1 Einleitung

1.1 Anlass

Die hier behandelten Planungsabsichten des Bebauungsplans „Sondergebiet Solarpark Stormstorf“ umfasst im Wesentlichen die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf einer intensiv genutzten Ackerfläche südwestlich der Gemeinde Zarnewanz auf den Flurstücken 42, 44, 45 und 51 vollständig oder in Teilflächen in der Gemarkung Stormstorf, Flur 5 auf einer Fläche von insgesamt ca. 53,3 ha.

Da sich der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Sondergebiet Solarpark Stormstorf“ in direkter Nähe der Gebietsgrenzen der Natura 2000-Gebiets „FFH(Flora-Fauna-Habitat)-Gebiet Recknitz- und Trebeltal mit Zuflüssen“ befindet, wird gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 2 NatSchAG M-V für das Vorhaben die Vorprüfung der Verträglichkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen nach Flora-Fauna-Habitatrichtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) (und deren Umsetzung in Bundes- und Landesrecht) notwendig.

Einer eventuell notwendigen Kernprüfung gemäß § 34 BNatSchG kann eine Vorprüfung vorgeschaltet werden. Dabei ist zu prüfen, ob das Vorhaben überhaupt geeignet ist, erhebliche Beeinträchtigungen von Natura-2000-Gebieten auf Grund seiner Art und seiner Lage auslösen zu können (Möglichkeitsmaßstab). Die Vorprüfung führt zu der Feststellung, dass solche Beeinträchtigungen entweder offensichtlich auszuschließen sind (und eine weitere FFH-Untersuchung entfällt) oder dass eine vollständige FFH-Verträglichkeitsuntersuchung durchzuführen ist.

1.2 rechtliche Grundlagen

Die Grundlage einer Verträglichkeitsstudie für Schutzgebiete des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000, d.h. FFH-Gebiete, bildet § 34 BNatSchG i.V.m. Art. 6 Abs. 3 der FFH-RL und § 21 NatSchAG M-V.

§ 34 Abs. 1 BNatSchG führt aus: „Projekte, die nicht unmittelbar der Verwaltung eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets dienen, sind, soweit sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets zu überprüfen. Bei Schutzgebieten im Sinne des § 32 Abs. 1 BNatSchG ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften.“

Die Konsequenz der Verträglichkeitsstudie regelt § 34 Abs. 2 BNatSchG: Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen eines in Absatz 1 genannten Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.

Ausnahmen von § 34 Abs. 2 BNatSchG sind nach § 34 Abs. 3 BNatSchG nur möglich, soweit das Projekt

- 1) aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und
- 2) wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

Die zu berücksichtigenden Rechtsgrundlagen werden durch folgende Gesetze, Richtlinien und Verordnungen in ihrer jeweiligen gültigen Fassung bestimmt:

EU-Recht

FFH-RL – Richtlinie 92/43/EWG

Bundesrecht

BArtSchV – Bundesartenschutzverordnung

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz

Gesetze und Verordnungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

NatSchAG M-V – Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern)

1.3 Vorhabenbeschreibung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zarnewanz plant mit dem Bebauungsplan „Sondergebiet Solarpark Stormstorf“ die Errichtung einer aufgeständerten Photovoltaikanlage südwestlich der Gemeinde Zarnewanz auf einer Fläche von etwa 46,7 ha. Der Vorhabenträger beabsichtigt die Realisierung in klassisch aufgeständelter Bauweise mit fest installierten Modulen zur Einspeisung von Strom in das öffentliche Netz. Die Modultische erreichen dabei Höhen von maximal 4 m über Gelände. Der Abstand zwischen den einzelnen Modulreihen sorgt für einen flächigen Bewuchs und die Entwicklung von hochwertigem Grünland, während durch die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) von 0,7 30 % der Fläche des SO Photovoltaik nicht durch Solarmodule überschirmt werden. Die Gründung erfolgt durch Rammung von Metallprofilen, die Vollversiegelung im SO Photovoltaik beträgt dabei nur ca. 2 %.

1.4 Wirkfaktoren

Im Folgenden werden die vom Vorhaben ausgehenden potentiellen bau-, anlage- und betriebsbedingten Projektwirkungen in Bezug auf das FFH-Gebiet „Recknitz- und Trebeltal mit Zuflüssen“ aufgeführt. Eine zusammenfassende Übersicht über die zu erwartenden Wirkfaktoren sowie ihre auslösenden Projektbestandteile findet sich in Tab. 1.

Tab. 1 potentiell zu erwartende Wirkfaktoren nach LAMBRECHT ET AL. (2004) und ihre projektbezogenen Auswirkungen

Wirkfaktorgruppen	Wirkfaktoren	projektbezogene Auswirkung
direkter Flächenentzug	Überbauung/Versiegelung	keine nachteilige Veränderung
Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung	direkte Veränderung von Vegetations-/Biotopstrukturen	keine nachteilige Veränderung
	Verlust/Veränderung charakteristischer Dynamik	keine nachteilige Veränderung
	Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung	keine nachteilige Veränderung
	Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung/Pflege	keine nachteilige Veränderung
	(länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung/Pflege	keine nachteilige Veränderung
Veränderung abiotischer Faktoren	Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes	keine nachteilige Veränderung
	Veränderung der morphologischen Verhältnisse	keine nachteilige Veränderung
	Veränderung der hydrologischen/hydrodynamischen Verhältnisse	keine nachteilige Veränderung
	Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse	keine nachteilige Veränderung
	Veränderung der Temperaturverhältnisse	keine nachteilige Veränderung

Wirkfaktorgruppen	Wirkfaktoren	projektbezogene Auswirkung
	Veränderung anderer Standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (z.B. Verschattung)	<i>keine nachteilige Veränderung</i>
Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Individuenverlust	<i>keine nachteilige Veränderung</i>
	Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Individuenverlust	<i>keine nachteilige Veränderung</i>
	Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Individuenverlust	<i>keine nachteilige Veränderung</i>
Nichtstoffliche Einwirkungen	Akustische Reize (Schall)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Lärmemissionen während der Bauarbeiten
	Bewegung/optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ optische Reize während der Bauarbeiten
	Licht (auch Anlockung)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Lichtemissionen während Bauarbeiten/-reflexion an den Modulen
	Erschütterungen/Vibrationen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erschütterungen/ Vibrationen während der Bauarbeiten
	Mechanische Einwirkungen (z.B. Tritt, Luftverwirbelung, Wellenschlag)	<i>keine nachteilige Veränderung</i>
Stoffliche Einwirkungen	Stickstoff- u. Phosphatverbindungen/Nährstoffeintrag	<i>keine nachteilige Veränderung</i>
	Organische Verbindungen	<i>keine nachteilige Veränderung</i>
	Schwermetalle	<i>keine nachteilige Veränderung</i>
	Sonstige durch Verbrennungs- und Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe	<i>keine nachteilige Veränderung</i>
	Salz	<i>keine nachteilige Veränderung</i>
	Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub/Schwebstoffe und Sedimente)	<i>keine nachteilige Veränderung</i>
	Olfaktorische Reize (Duftstoffe)	<i>keine nachteilige Veränderung</i>
	Arzneimittelrückstände/endokrine Stoffe	<i>keine nachteilige Veränderung</i>
	Sonstige Stoffe	<i>keine nachteilige Veränderung</i>
Strahlung	Nichtionisierende Strahlung/elektromagnetische Felder	<i>keine nachteilige Veränderung</i>
	Ionisierende/radioaktive Strahlung	<i>keine nachteilige Veränderung</i>
Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	Management gebietsheimischer Arten	<i>keine nachteilige Veränderung</i>
	Förderung/Ausbreitung gebietsfremder Arten	<i>keine nachteilige Veränderung</i>
	Bekämpfung von Organismen	<i>keine nachteilige Veränderung</i>
	Freisetzung gentechnisch neuer bzw. veränderter Organismen	<i>keine nachteilige Veränderung</i>
Sonstiges	Sonstiges	<i>derzeit nicht bekannt</i>

1.4.1 baubedingte Wirkungen

Baubedingte Wirkfaktoren sind vom Baufeld und Baubetrieb ausgehende Einflüsse, die i.d.R. zeitlich auf den Baubetrieb beschränkt sind. Durch den Baubetrieb kann es zu optischen Reizen, Schall- und Lichtemissionen kommen, welche das Verhalten potentiell vorkommender Tierarten beeinflussen kann.

Beim Einbringen der Träger für die Solarmodule sowie der Zaunpfähle in den Boden werden kurzzeitige Erschütterungen verursacht, welche eine verschreckende Wirkung haben können.

1.4.2 anlagebedingte Wirkungen

Durch die Aufständigung der Solarmodule wird ein Teil der Plangebietsfläche beschattet, wodurch die Biotopstruktur erhöht wird und stellenweise ein kühleres, feuchteres Mikroklima in Bodennähe entsteht. Da sich das Plangebiet außerhalb der FFH-Gebietsgrenzen befindet, entfalten sich keine unmittelbaren Auswirkungen hierdurch auf die Gebietskulisse des betrachteten Schutzgebiets. Mittelbare Wirkungen sind nicht bekannt. Die zu errichtende Einzäunung der Anlage verursacht eine erhöhte Barrierewirkung für Tiere. Zur Gewährleistung der Kleintierdurchgängigkeit wird der umgrenzende Zaun einen Bodenabstand von mindestens 20 cm aufweisen. Der Zaun stellt dadurch für Kleinsäuger keine Barriere dar.

1.4.3 betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren beschränken sich auf gelegentliche Wartungsarbeiten sowie Mahd/Beweidung der Bebauungsplanfläche, um die Verbuschung zu verhindern. Sie verfügen lediglich über geringe Reichweite und wirken nur äußerst begrenzt und lediglich kurzzeitig in das FFH-Gebiet hinein. Im Vergleich zur aktuellen Nutzung des Plangebiets als bewirtschafteter Ackerstandort ergeben sich keine erheblichen zusätzlichen Wirkungsfaktoren.

2 Beschreibung des FFH-Gebiets „Recknitz- und Trebeltal mit Zuflüssen“ und dessen Erhaltungsziele

2.1 Kurzcharakteristik

Sehr strukturreiches, komplexes Flussmoortalsystem aus offenen und bewaldeten Durchströmungs-, Überflutungs- und Regenmoorbereichen mit Torfstichen, Röhrichten, Feuchtwiesen und Seggenrieden sowie reichen Laubwäldern an den Talhängen und mehreren Bächen. Die FFH-Gebietsgröße beträgt ca. 17.546 ha (BFN 2019). Das FFH-Gebiet reicht an die südlichen Plangebietsgrenzen heran.

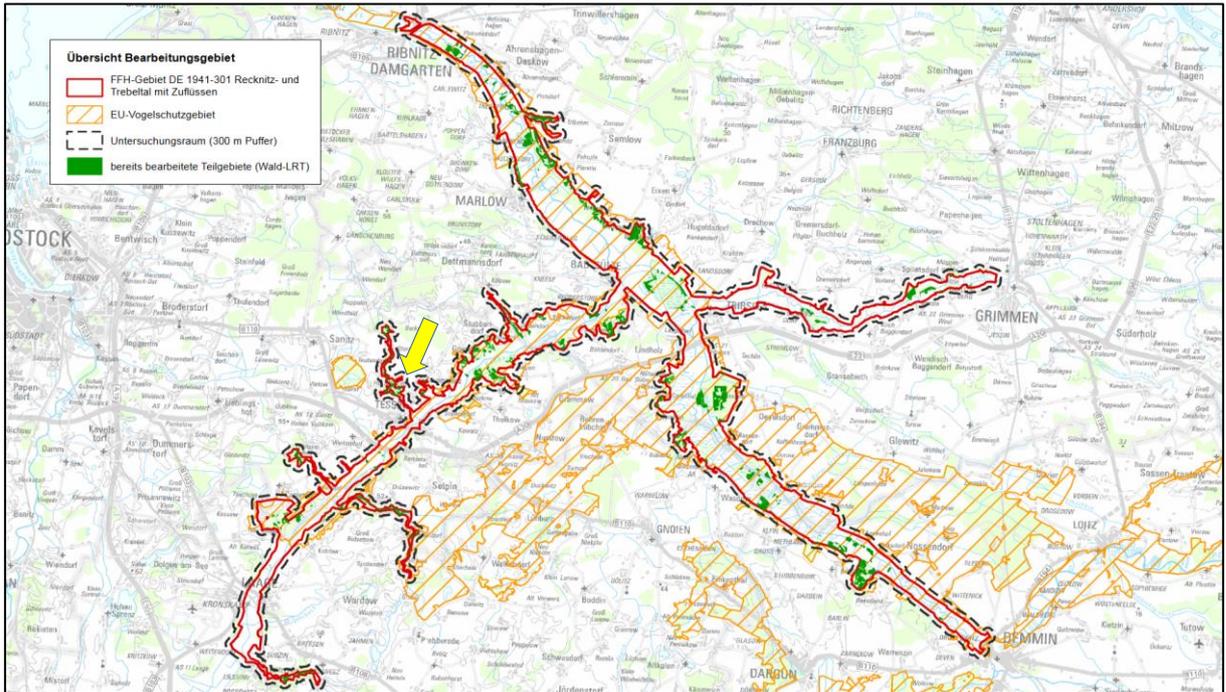


Abb. 1 Lage FFH-Gebiet „Recknitz- und Trebeltal mit Zuflüssen“ (rot umrandet) zum Plangebiet (Lage symbolisiert durch gelben Pfeil) (STALUVP 2012)



Abb. 2 Lage FFH-Gebiet „Recknitz- und Trebeltal mit Zuflüssen“ (rot schraffiert) zum Plangebiet (schwarz umrandet) (BFN 2019)

2.2 Erhaltungsziele

Der Begriff der Erhaltungsziele ist § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG zu entnehmen. Als Erhaltungsziel eines Natura 2000-Gebietes gelten die konkreten Festlegungen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der dort vorkommenden Lebensräume und Arten. Bei einem Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung betrifft dies die Lebensräume und Arten der Anhänge I und II der FFH-RL.

Arten, die in anderen Anhängen der Richtlinie aufgeführt sind oder als besondere Arten der Fauna und Flora eines Gebietes im Standard-Datenbogen genannt werden, sind nicht Gegenstand der FFH-Verträglichkeitsprüfung, es sei denn, sie bestimmen als charakteristische Arten der Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL die Erhaltungsziele mit.

Bei den in § 34 Abs. 2 BNatSchG bezeichneten „für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen eines Gebietes“ handelt es sich um das gesamte ökologische Arten-, Strukturen-, Standortfaktoren- und Beziehungsgefüge, das für die Wahrung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Lebensräume und Arten von Bedeutung ist. Maßgebliche Bestandteile sind bei der Formulierung der Erhaltungsziele konkret zu benennen.

Strukturen und/oder Funktionen außerhalb des Natura 2000-Gebietes können für den Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten im Schutzgebiet ebenfalls relevant sein. Auch negative Entwicklungen, die ihren Ursprung außerhalb des Schutzgebiets haben, sind bei der Prüfung der Verträglichkeit zu berücksichtigen, wenn sie sich auf ein Erhaltungsziel des Schutzgebietes auswirken, z. B. für dieses notwendige Teillebensräume oder Strukturen ab- bzw. zerschneiden. Diese Strukturen oder Funktionen sind in die FFH-Verträglichkeitsprüfung einzubeziehen, auch wenn sie keine räumlichen Bestandteile des zu prüfenden Schutzgebietes sind.

Die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Recknitz- und Trebeltal mit Zuflüssen“ sind den im Managementplan des FFH-Gebiets „Recknitz- und Trebeltal mit Zuflüssen“ (StALUVP 2012) sind Tab. 2 (Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie) sowie Tab. 3 (Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie) zu entnehmen.

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH- Richtlinie

Folgende Lebensraumtypen (LRT), die nach Anhang I FFH-Richtlinie geschützt sind, treten im FFH-Gebiet „Recknitz und Trebeltal mit Zuflüssen“ auf:

Tab. 2 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie des FFH-Gebiets „Recknitz- und Trebeltal mit Zuflüssen“ (STALUVP 2012)

EU-Code	Lebensraumtyp	Fläche [ha]	Erhaltungszustand A = hervorragend B= gut C= mittel bis schlecht	Erhaltungsziel
1130	Ästuarrien	35,84	C	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine Erhöhung von Stoffeinträgen aus dem Einzugsgebiet ▪ Sicherung der unverbauten Küstenabschnitte ▪ Aufrechterhaltung der Befahrensregelungen in den ufernahen Küstenabschnitten ▪ Restaurierung von Küstenüberflutungsräumen ▪ weitere Reduzierung der Stoffeinträge aus dem Einzugsgebiet

EU-Code	Lebensraumtyp	Fläche [ha]	Erhaltungszustand A = hervorragend B= gut C= mittel bis schlecht	Erhaltungsziel
				<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schaffung von Sedimentfallen; Sedimententnahmen
1340*	Salzwiesen im Binnenland	29,5	C	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherung der Salzwiesen im Binnenland durch Erhalt des vorhandenen Wasserstandes sowie der Solezufuhr ▪ Anhebung des Grundwasserstandes zur Verbesserung der Versorgung mit salzhaltigem Grundwasser ▪ Wiederaufnahme einer standortangepassten extensiven Nutzung der Standorte
3130	Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation des Littoralletea uniflorae und/oder des Isoeto-Nanojuncetea	6,59	C	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Integration des Sees in das künftige NSG „Lieber Burg“ ▪ Sicherung des Wassereinzugsgebietes ▪ Vermeidung einer Nutzungsintensivierung in der Umgebung der Gewässer, insbesondere der Freizeitaktivitäten ▪ Verbot des Besatzes mit benthivoren Fischen ▪ Verbot des Zufütterns ▪ Erhalt der extensiv genutzten Flächen im Einzugsgebiet (Wald, Extensivgrünland) ▪ Erstellung eines gewässerökologischen Gutachtens; Erarbeitung weiterer Maßnahmen zur Verbesserung auf der Grundlage von Sediment- und Wasseruntersuchungen ▪ Ergänzung des Gehölzgürtels im nördlichen Bereich des Seeufers (östlich und westlich der Badestelle)
3140	Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen	1,97	B	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherung des Wassereinzugsgebietes ▪ Vermeidung einer Nutzungsintensivierung in der Umgebung der Gewässer
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitons	168,00	C	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhalt der eutrophen Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitons ▪ Schutz der Röhrichtgürtel größerer Torfstichgewässer vor dem Betreten und Befahren

EU-Code	Lebensraumtyp	Fläche [ha]	Erhaltungszustand A = hervorragend B= gut C= mittel bis schlecht	Erhaltungsziel
				<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beseitigung von Müllablagerungen und Vermeidung der Anlage von Feuerstellen ▪ Anlage von Pufferstreifen zum angrenzenden Intensivacker ▪ Absicherung/ Schaffung LRT-typischer Wasserstände ▪ selektive Gehölzrücknahme stark beschatteter Gewässer
3160	Dystrophe Seen und Teiche	3,89	B	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der dystrophen Seen und Teiche durch Erhalt der LRT-typischen Wasserstände und der die Moore umgebenden Pufferstrukturen ▪ Einstellung der Angelnutzung im Teufelssee bei Liepen; drastische Reduzierung des Fischbestandes ▪ Verbesserung des günstigen Erhaltungszustandes durch Gehölzumbau im unmittelbaren Einzugsgebiet ▪ gezielte Reduktion des Fischbestandes durch Abfischung
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranuncion fluitantis und des Callitricho-Batrachion	284,10	C	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vermeidung des Ausbaus der Fließgewässer ▪ Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Behinderung der Durchgängigkeit ▪ Erhalt der extensiv genutzten Flächen im Einzugsgebiet ▪ Erhalt der vorhandenen Wasserstände im Einzugsgebiet ▪ Etablierung einer bedarfsgerechten Gewässerunterhaltung bzw. dort wo möglich, Verzicht auf Unterhaltungsmaßnahmen ▪ Entwicklung, Reaktivierung naturnaher, störungsarmer Gewässerabschnitte im Zusammenhang mit der Rückverlegung der Recknitz in den Altlauf einschließlich der Wiederherstellung der Durchgängigkeit sowie der Entwicklung naturnaher Uferstrukturen und von Retentionsräumen ▪ deutliche Reduzierung der Gewässerunterhaltung im Trebelabschnitt zwischen

EU-Code	Lebensraumtyp	Fläche [ha]	Erhaltungszustand A = hervorragend B= gut C= mittel bis schlecht	Erhaltungsziel
				Tribsees und Grimmen sowie Entwicklung naturnaher Uferrandstreifen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhöhung des Stützwehres in Tribsees, Einleitung größerer Wassermengen in den renaturierten Trebelabschnitt
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (<i>Molinion caeruleae</i>)	94,07	C	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhalt von Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen oder tonig-schluffigen Böden durch Aufrechterhaltung der extensiven Nutzung sowie Sicherung der LRT-typischen Grundwasserstände ▪ Wiederherstellung der ursprünglichen LRT-Fläche und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Wiederaufnahme einer standortangepassten extensiven Nutzung ▪ Anhebung der Wasserstände zur Minimierung der Nährstofffreisetzung aus dem mineralisierenden Torf und Etablierung einer standortangepassten extensiven Pflegenutzung
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	72,75	B	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhalt der LRT-typischen Wasserstände ▪ Vermeidung der landwirtschaftlichen Nutzung bis an den Gewässerrand ▪ Vermeidung des Betretens und Befahrens ▪ Erhaltung des LRT-typischen Artenspektrums und Vermeidung der Verbuschung durch sporadische, abschnittsweise Mahd im Abstand von mehreren Jahren im Zusammenhang mit der (sofern unbedingt erforderlich) Gewässerunterhaltung
6510	Magere Flachlandmähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba minor</i>)	81,24	B	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhalt von mageren Flachlandmähwiesen durch Absicherung der extensiven Pflegenutzung
7120	Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore	255,35	B	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhalt des günstigen Zustandes der noch renaturierungsfähigen degradierten Hochmoore durch Erhaltung der LRT-typischen Wasserstände

EU-Code	Lebensraumtyp	Fläche [ha]	Erhaltungszustand A = hervorragend B= gut C= mittel bis schlecht	Erhaltungsziel
				Vermeidung von Nährstoff-einträgen aus der Umgebung <ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherung des Wasserhaushaltes des Schaapmoores durch Verschluss der Grabenausläufe in die Recknitz und maximalen Anstau der Gräben am Talrand
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore	269,06	B	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhalt von Übergangs- und Schwingrasenmooren durch Absicherung hoher moortypischer Wasserstände ▪ Betretungsverbot des den Teufelssee umgebenden Zwischenmoores ▪ bei weiterer Zunahme des Gehölzanteils langfristig ggf. selektive Gehölzrücknahme ▪ Wiederherstellung des beeinträchtigten hydrologischen Systems in den Talmooren im Rahmen der Renaturierung der Recknitzabschnitte u.a. zwischen Dudendorf und Laage sowie im Rahmen der Optimierung des Wasser-rückhaltes im Bereich der Talwasserscheide bei Bad Sülze sowie zwischen Ribnitz und Marlow
7150	Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion)	1,04	A	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherung des hervorragenden Erhaltungszustandes des Torfmoor-Rasens durch Sicherung der LRT-typischen hohen Wasserstände und Erhaltung der Pufferstrukturen in der Umgebung des Moores ▪ bei weiterer Zunahme des Gehölzanteils langfristig ggf. selektive Gehölzrücknahme
7230	Kalkreiche Niedermoore	3,87	C	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherung der kalkreichen Niedermoore durch Vermeidung der fortschreitenden Entwässerung und Eutrophierung der Standorte ▪ Anhebung der Wasserstände und Etablierung einer extensiven Pflegenutzung
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	36,97	B	- **

EU-Code	Lebensraumtyp	Fläche [ha]	Erhaltungszustand A = hervorragend B= gut C= mittel bis schlecht	Erhaltungsziel
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	746,48	B	..**
91D0*	Moorwälder	359,21	B	..**
91E0*	Auen-Wälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno padion, Alnion incanae, Salicion albae)	537,25	B	..**

* prioritärer Lebensraumtyp

** Bearbeitung durch das LUNG; Bewertungsergebnisse noch nicht vorliegend

Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Im Anhang II der FFH- Richtlinie werden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse aufgeführt, für deren Erhalt besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen. Für das FFH-Gebiet „Recknitz- und Trebeltal mit Zuflüssen“ werden die in Tab. 3 benannten Erhaltungsarten des Anhangs II aufgeführt.

Tab. 3 Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet „Recknitz- und Trebeltal mit Zuflüssen“ (STALUVP 2012)

EU-Code	Art	Erhaltungszustand der Habitate im FFH-Gebiet A = hervorragend B = gut C = mittel bis schlecht	Erhaltungsziel
Säugetiere			
1337	Biber	C	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherung störungsarmer Flachwasserbereiche und naturnaher Uferstrukturen mit hohem Anteil an Weichhölzern ▪ Vermeidung weiterer Uferverbauungen Entwicklung, Reaktivierung naturnaher, störungsarmer Auen im Zusammenhang mit der Rückverlegung der Recknitz in den Teilabschnitten zwischen Duddendorf und Laage ▪ Extensivierung bzw. (dort, wo möglich) Einstellung der Gewässerunterhaltung und ungestörte Entwicklung störungsarmer Randstreifen mit dem entsprechenden Nahrungsangebot ▪ Beseitigung von Gefährdungen im Bereich von Gewässer-Straßen-Kreuzungen; Sicherung des Habitatverbundes und des Populationsaustausches
1355	Fischotter	B	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherung störungsarmer Flachwasserbereiche und naturnaher Uferstrukturen ▪ Vermeidung weiterer Uferverbauungen

EU-Code	Art	Erhaltungszustand der Habitate im FFH-Gebiet A = hervorragend B = gut C = mittel bis schlecht	Erhaltungsziel
			<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vermeidung der Gefährdung durch unzureichende Leitzaunung und fehlende Laufbohlen bzw. Bermen ▪ fischottergerechte Gestaltung von Straßen-/ Gewässerkreuzungen ▪ Entwicklung weiterer ungenutzter Uferstreifen durch Einstellung bzw. Extensivierung der Gewässerunterhaltung ▪ Entwicklung, Reaktivierung naturnaher, störungsarmer Gewässerabschnitte im Zusammenhang mit der Rückverlegung der Recknitz zwischen Dudendorf und Laage
1308	Mopsfledermaus	A	-*
1318	Teichfledermaus	A	-*
Amphibien			
1188	Rotbauchunke	C	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherung ausreichend hoher Wasserstände in den Laichgewässern ▪ selektive Rücknahme von Gehölzen zur Entwicklung sonnenexponierter Flachwasserbereiche mit hohem Anteil submerser und emerser Makrophyten ▪ Anlage von ausreichen breiten Pufferstreifen im Übergangsbereich zum Intensivacker; Vermeidung von übermäßigen Stoffeinträgen; verbesserte Standortbedingungen für die Entwicklung submerser und emerser Makrophyten ▪ Reduzierung des Fischbesatzes im Teufelssee nahe Liepen
1166	Kammolch	B	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhaltung der naturnahen Kleingewässer ▪ Erhalt der vorhandenen Wasserstände ▪ Erhalt von extensiv genutzten Bereichen zwischen benachbarten Gewässern als Wanderkorridore ▪ Erhalt von Gehölzstrukturen in der Umgebung der Gewässer als Winterquartiere ▪ Anlage von ausreichend breiten Pufferstreifen im Übergangsbereich zum Intensivacker; Vermeidung von übermäßigen Stoffeinträgen; verbesserte Standortbedingungen für die Entwicklung submerser und emerser Makrophyten ▪ selektive Rücknahme von Gehölzen zur Entwicklung sonnenexponierter Flachwasserbereiche
Fische			
1130	Rapfen	C	-
1149	Steinbeißer	C	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vermeidung des weiteren Ausbaus sowie der Errichtung von Querbauwerken und Verrohrungen der besiedelten Fließgewässerabschnitte ▪ Belassen der Strukturelemente in den Gewässern

EU-Code	Art	Erhaltungszustand der Habitate im FFH-Gebiet A = hervorragend B = gut C = mittel bis schlecht	Erhaltungsziel
			<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhalt der extensiv genutzten Flächen im Einzugsbereich der Gewässer ▪ Sicherung der Wasserstände im Einzugsgebiet ▪ Vermeidung der intensiven Gewässerunterhaltung; sofern möglich, Einstellung der Unterhaltungsmaßnahmen; dort wo Maßnahmen unabdingbar sind, sollte sich die Pflege nach den Vorgaben der ökologischen Grabenberäumung richten (Scholle et al. 2006) ▪ Entwicklung, Reaktivierung naturnaher, störungsarmer Gewässerabschnitte im Zusammenhang mit der Rückverlegung der Recknitz in den Altlauf zwischen Dudendorf und Laage; Reduzierung der Nährstoffeinträge durch Entwicklung von Retentionsräumen; in Überflutungsphasen wird Ausbreitung des Steinbeißers im Gewässernetz von Recknitz und Trebel gefördert ▪ abschnittsweise Anlage ausreichend breiter Ufersäume mit Gehölzen ▪ Absicherung des Austausches zwischen den Habitaten durch die Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit zahlreicher Fließgewässerabschnitte
1099	Flussneunauge	B	-
1096	Bachneunauge	B	-
1145	Schlammpeitzger	B	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vermeidung des weiteren Ausbaus sowie der Errichtung von Querbauwerken und Verrohrungen der besiedelten Fließgewässerabschnitte ▪ Erhalt der extensiv genutzten Flächen im Einzugsbereich der Gewässer ▪ Vermeidung der intensiven Gewässerunterhaltung; sofern möglich, Einstellung der Unterhaltungsmaßnahmen; dort wo Maßnahmen unabdingbar sind, sollte sich die Pflege nach den Vorgaben der ökologischen Grabenberäumung richten (SCHOLLE ET AL. 2006)
1134	Bitterling	C	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vermeidung des weiteren Ausbaus sowie der Errichtung von Querbauwerken und Verrohrungen der besiedelten Fließgewässerabschnitte ▪ Belassen der Strukturelemente in den Gewässern ▪ Erhalt der extensiv genutzten Flächen im Einzugsbereich der Gewässer ▪ Sicherung der Wasserstände im Einzugsgebiet ▪ Vermeidung der intensiven Gewässerunterhaltung; sofern möglich, Einstellung der Unterhaltungsmaßnahmen; dort wo Maßnahmen unabdingbar sind, sollte sich die Pflege nach den Vorgaben der ökologischen Grabenberäumung richten (SCHOLLE ET AL. 2006)

EU-Code	Art	Erhaltungszustand der Habitate im FFH-Gebiet A = hervorragend B = gut C = mittel bis schlecht	Erhaltungsziel
			<ul style="list-style-type: none"> ▪ Entwicklung, Reaktivierung naturnaher, störungsarmer Gewässerabschnitte im Zusammenhang mit der Rückverlegung der Recknitz in den Altlauf zwischen Dudendorf und Laage; Reduzierung der Nährstoffeinträge durch Entwicklung von Retentionsräumen; in Überflutungsphasen wird Ausbreitung des Bitterlings im Gewässernetz von Recknitz und Trebel gefördert ▪ abschnittsweise Anlage ausreichend breiter Ufersäume mit Gehölzen ▪ Absicherung des Austausches zwischen den Habitaten durch die Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit zahlreicher Fließgewässerabschnitte
Libellen			
1042	Große Moosjungfer	C	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhalt der naturnahen Stillgewässer einschließlich der Verlandungsvegetation ▪ Erhalt der vorhandenen Wasserstände in den Gewässern sowie im Einzugsgebiet ▪ Vermeidung der Ablagerung von Schlagabraum (Kronen, Äste) in den Gewässern ▪ Vermeidung der weiteren Gewässereutrophierung ▪ Extensivierung der Waldnutzung/ Waldumbau in der unmittelbaren Umgebung der von <i>L. pectoralis</i> besiedelten Waldmoore im Bereich der Lieper Burg ▪ Einschränkung des Fischbesatzes im Teufelssee ▪ ggf. Offenhaltung bei zu starkem Gehölzaufkommen am Gewässerrand ▪ Anhebung der Wasserstände in den Renaturierungsabschnitten zwischen Dudendorf und Lage sowie durch Optimierung des Wasserrückhaltes u.a. zwischen Ribnitz und Marlow ▪ Entwicklung von Gräben zu Sekundärhabitaten der Art durch extensive Beräumung mittels Korbschaukelbagger; Beräumung von ca. 10 bis 15 % der Grabenstrecke/Jahr
Schmetterlinge			
1060	Großer Feuerfalter	B	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhalt der unbewirtschafteten Randstreifen der Gewässer und der hohen Wasserstände
Weichtiere			
1014	Schmale Windschnecke	B	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhalt der Wasserstände ▪ Verzicht auf Uferverbauungen ▪ Sicherung geeigneter Standorte durch Fortführung der extensiven Nutzung
1016	Bauchige Windschnecke	B	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhalt der Wasserstände ▪ Verzicht auf Uferverbauungen

EU-Code	Art	Erhaltungszustand der Habitate im FFH-Gebiet A = hervorragend B = gut C = mittel bis schlecht	Erhaltungsziel
			<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zurückdrängen der entwässerungsbedingten Gehölzsukzession sowie von Ruderalisierungszeigern durch gelegentliche Pflegemahd ausgewählter Standorte
Farn- und Blütenpflanzen			
1903	Sumpf-Glanzkraut	B	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherung der Wasserstände am Standort und im Einzugsgebiet ▪ moderate Anhebung der Wasserstände (kein langfristiger Überstau) ▪ regelmäßige Pflegenutzung Zurückdrängen der entwässerungsbedingten Gehölzsukzession

* Bearbeitung durch das LUNG; Bewertungsergebnisse noch nicht vorliegend

3 Erheblichkeitsprüfung der Auswirkungen auf das Natura 2000-Gebiet

3.1 betroffene Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Die in Tab. 2 aufgeführten FFH-Lebensraumtypen werden von dem hier betrachteten Vorhaben nicht berührt, da sich keine LRT innerhalb des Plangebiets befinden. Die Errichtung der geplanten Photovoltaikanlage bzw. die damit verbundenen Wirkfaktoren sind nicht in der Lage, erhebliche Beeinträchtigung des günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen auszulösen, sodass durch das geplante Vorhaben und die damit verbundenen Wirkfaktoren keine Erheblichkeit abgeleitet werden können.

3.2 betroffene Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Die in Tab. 3 aufgeführten wertgebenden Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie für das FFH-Gebiet „Recknitz- und Trebeltal mit Zuflüssen“ werden nachfolgend hinsichtlich der möglichen Auswirkungen die durch das vorliegende Bauvorhaben ausgelöst werden könnten, betrachtet.

Säugetiere

Biber und Fischotter haben einen großen Aktionsradius innerhalb ihres Reviers. Dabei bewegen sie sich vor allem in und entlang von Gewässern. Da sich das Plangebiet außerhalb der Fließgewässersysteme und der diese begleitenden Gehölzstrukturen befindet, kann keine nachhaltige Einschränkung der Arten hinsichtlich der Nutzung ihrer Reviere durch das Vorhaben abgeleitet werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der im FFH-Gebiet nachgewiesenen Fledermausarten können ebenfalls ausgeschlossen werden, da keine Habitatbäume vom Vorhaben betroffen sind. Die Flächen des Plangebiets werden allenfalls als Nahrungshabitat aufgesucht. Durch die Anlage einer extensiven Grünfläche auf den Flächen des geplanten SO Photovoltaik ist zudem mit einem Anstieg an Insekten zu rechnen, welche Fledermäusen als Nahrungsquelle dienen können.

Amphibien

Die für das FFH-Gebiet wertgebenden Arten Rotbauchunke und Kammolch sind stark gewässergebunden, weshalb ein Einwandern in das Vorhabengebiet auszuschließen ist. Des Weiteren wird in die für die genannten Arten lebenswichtige Lebensräume nicht eingegriffen, daher sind durch das Vorhaben ausgelöste Beeinträchtigungen ausgeschlossen.

Fische

In Fließgewässer wird nicht eingegriffen, direkte erhebliche Beeinträchtigungen der im FFH-Gebiet vorkommenden Arten sind ausgeschlossen.

Libellen

Die für das FFH-Gebiet „Recknitz- und Trebeltal mit Zuflüssen“ nachgewiesene Libellenart Große Moosjungfer bevorzugt mesotrophe Stillgewässer, insbesondere in Mooren. Daher kann aufgrund fehlender Habitatausstattung eine Nutzung des Plangebiets durch die Art ausgeschlossen werden. Des Weiteren werden durch das Vorhaben keine Eingriffe in für die Art lebensnotwendige Habitate vorgenommen.

Schmetterlinge

Die für das gegenständliche FFH-Gebiet wertgebende Art Großer Feuerfalter bewohnt meist Moore und Feuchtwiesen entlang von Flusstälern größerer Flüsse. Da keiner dieser Lebensräume durch das Vorhaben berührt wird, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen abzuleiten.

Weichtiere

Die wertgebenden Arten Schmale Windelschnecke und Bauchige Windelschnecke bevorzugen feuchte Standorte und Gewässernähe. Da durch das Vorhaben in keinen für die Arten geeigneten Lebensraum eingegriffen werden wird, sind erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen.

Farn- und Blütenpflanzen

Das Sumpf-Glanzkrout besiedelt ganzjährig nasse Standorte, weshalb nicht mit einer Besiedelung des Plangebiets zu rechnen ist. Des Weiteren wird durch das gegenständliche Vorhaben in keinen für das Sumpf-Glanzkrout geeigneten Lebensraum eingegriffen. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist auszuschließen.

3.3 Kumulationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten

Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG sind die Auswirkungen des Vorhabens auch im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen zu prüfen. Neben realisierten Projekten und Plänen, die als tatsächliche Vorbelastung zu berücksichtigen sind, sind im Zuge einer Prüfung von Kumulationswirkungen auch noch nicht realisierte Vorhaben einzubeziehen, soweit diese hinreichend konkretisiert sind. D.h. deren Auswirkungen und damit das Ausmaß der Summationswirkung müssen verlässlich absehbar sein. Das ist grundsätzlich nicht schon mit der Einreichung prüffähiger Unterlagen oder der Auslegung der Unterlagen, sondern erst dann der Fall, wenn die erforderlichen Zulassungsentscheidungen erteilt sind (Urteil des BVerwG vom 15.05.2019).

Für das gegenständliche Vorhaben liegen derzeit keine Projekte oder Pläne vor, die einer Prüfung von Kumulationswirkungen unterliegen müssen. Eine Mehrbelastung des begutachteten Natura 2000 Gebiets durch kumulative Projekte oder Pläne ist damit nicht zu erwarten.

4 zusammenfassendes Prüfergebnis der FFH-Vorprüfung

Gemäß TRAUTNER & LAMBRECHT (2004) ist von einer erheblichen Beeinträchtigung nur dann auszugehen, wenn aufgrund der projekt- oder planbedingten Wirkungen

- die Lebensraumfläche oder Bestandsgröße einer Art, die in dem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung bzw. dem Europäischen Vogelschutzgebiet aktuell besteht oder entsprechend den Erhaltungszielen ggf. wiederherzustellen bzw. zu entwickeln ist, abnimmt oder in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird, oder
- unter Berücksichtigung der Daten über die Populationsdynamik anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des Habitats, dem sie angehört, nicht mehr bildet oder langfristig nicht mehr bilden würde.

Anhand der vorangegangenen Erläuterungen im Kap. 3 kann zusammenfassend davon ausgegangen werden, dass der hier betrachtete Bebauungsplan „Sondergebiet Solarpark Stormstorf“ und die damit verbundenen Wirkfaktoren nicht in der Lage sind, die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Recknitz- und Trebeltal mit Zuflüssen“ erheblich zu beeinträchtigen. Eine vertiefende Verträglichkeitsuntersuchung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets ist daher nicht notwendig.

Büro Knoblich

Erkner, den 24.02.2023

Quellenverzeichnis

BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2019): Natura2000 – Recknitz- und Trebeltal mit Zuflüssen. Im Internet unter: <https://www.bfn.de/natura-2000-gebiet/recknitz-und-trebeltal-mit-zufluessen>, letzter Abruf: 20.09.2022

LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2004): Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/planung/eingriffsregelung/Dokumente/Home_BfN-FuE-Vorhaben_FFH-VU_Endbericht_April-2004.pdf (Zugriff: 20.03.2020).

SCHOLLE, J.; KURSCH-METZ, P.; HEIMANN, W. (2006): Einschätzung der unmittelbaren Auswirkung der ökologischen Grabenräumung auf Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*) im Hollerland. Gutachten im Auftrag des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr Bremen.

STALUVP – STAATLICHES AMT FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT VORPOMMERN (2012): Managementplan für das FFH-Gebiet DE 1941-301 Recknitz- und Trebeltal mit Zuflüssen. Im Internet unter: file:///C:/Users/wroblewski/Downloads/DE+1941-301+Managementplan_Endfassung-1.pdf, letzter Abruf am 20.09.2022.